

EUROPA-INFORMATIONEN AKTUELL

VERTRETUNG DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN BEI DER EU

02. Februar 2026

Das EU-Indien-Freihandelsabkommen: Inhalt, Fahrplan und Einordnung

Am 27. Januar 2026 haben EU und Indien beim 16. EU-Indien-Gipfel in Neu-Delhi nach Angaben der Kommission die Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen politisch abgeschlossen. Geplant sind niedrigere Zölle, weniger bürokratische Hürden und gemeinsame Regeln für Warenhandel, Dienstleistungen, öffentliches Beschaffungswesen, Digitalhandel und Nachhaltigkeit. In Kraft ist das Abkommen damit noch nicht. Erst müssen die Rechtstexte veröffentlicht, juristisch bereinigt und übersetzt werden. Danach folgen die formellen Beschlüsse in der EU und die Ratifikation in Indien.

Indien gehört für die EU zu den wichtigsten Partnern in Asien. 2024 lag der Warenhandel laut Kommission bei rund 120 Mrd. €, der Dienstleistungshandel 2023 bei rund 59,7 Mrd. €. Der EU-Bestand an Direktinvestitionen in Indien wurde für 2023 mit 140,1 Mrd. € angegeben. Außerdem seien etwa 6.000 EU-Unternehmen in Indien aktiv. Die Verhandlungen liefen bereits ab 2007, wurden 2013 unterbrochen und 2022 neu gestartet.

Was wurde verhandelt?

Nach der Kapitelübersicht der Kommission geht es im Kern um Marktzugang für Waren und Dienstleistungen, um praktischere Regeln für Zoll und technische Anforderungen, um Schutz von Rechten wie geistigem Eigentum sowie um Transparenz-, Streitbeilegungs- und Nachhaltigkeitsregeln. Daneben verhandeln EU und Indien gesondert über ein Abkommen zu geografischen Angaben.

1. Warenhandel

Beim Zollabbau nennt die Kommission als Zielmarke nach Übergangsfristen: Indien soll Zölle für 86 % der Zollpositionen senken oder streichen (das entspreche 93 % des heutigen Handelswerts). Die EU will Zölle für über 90 % der Zollpositionen abbauen (91 % des Handelswerts). Das ist der Endzustand; bis dahin gelten je nach Produkt Stufenpläne, teils mit Kontingenten.

Für EU-Industrieexporte nach Indien hebt die Kommission vor allem drei Bereiche hervor: Maschinenbau und Elektroausrüstung (Zölle teils bis 44 %), Chemie (bis 22 %) und Pharma (bis 11 %). Diese Zölle sollen überwiegend auf 0 % fallen. Bei Autos ist der Mechanismus spezieller: Indien soll die Zölle schrittweise von 110 % auf 10 % senken, aber nur bis zu einem jährlichen Kontingent von 250.000 Fahrzeugen; als Übergangszeitraum nennt die Kommission fünf Jahre.

Wichtig sind außerdem Ursprungsregeln. Sie sollen sicherstellen, dass die Zollvorteile nur für Waren gelten, die in der EU oder Indien ausreichend hergestellt oder verarbeitet wurden. Die Kommission verweist hier auf produktbezogene Regeln, Nachweisvorgaben und mehr Digitalisierung bis hin zur Selbstzertifizierung. Um Schocks abzufedern, sieht das Abkommen Schutzmechanismen vor; im Agrar-Factsheet wird eine bilaterale Schutzklausel ausdrücklich erwähnt.

2. Landwirtschaft und Ernährung

Die Kommission rechtfertigt die agrarpolitischen Kapitel des Abkommens vor allem mit den hohen indischen Importzöllen. Diese liegen im Durchschnitt bei 36% und erreichen in der Spitze bis zu 150%. Um hier Abhilfe zu schaffen, sind deutliche Senkungen für ausgewählte EU-Erzeugnisse geplant. So sollen die Zölle für Wein schrittweise von 150% auf 20% bis 30% fallen, während bei Spirituosen eine Reduktion auf 40% und bei Bier auf 50% angestrebt wird. Auch für Olivenöl ist ein vollständiger Zollabbau innerhalb von fünf Jahren vorgesehen. Bei Back- und Süßwaren sollen die Abgaben halbiert werden. Für Kiwis und Birnen setzt die Kommission hingegen auf ein Kontingentmodell. Flankiert werden diese Maßnahmen durch eine Arbeitsgruppe für Wein und Spirituosen, die den Austausch über technische Standards und Verfahren fördern soll.

Im Gegenzug zieht die Kommission bei sensiblen europäischen Erzeugnissen eine klare Grenze. So bleiben besonders kritische Bereiche wie Rindfleisch, Zucker und Reis vollständig von der Liberalisierung ausgenommen. Auch für Hühnerfleisch, Milchpulver, Honig, Bananen, Weichweizen, Knoblauch und Ethanol beabsichtigt die EU, ihre Schutzzölle beizubehalten. Wo Erleichterungen gewährt werden (z.B. bei Schaf- und Ziegenfleisch oder Melasse-Rum), erfolgt dies lediglich über eng gefasste Quoten. Auch sichert eine Schutzklausel das Abkommen ab. Sollten Importe heimische Branchen massiv unter Druck setzen, können die Vergünstigungen vorübergehend ausgesetzt werden.

In der politischen Diskussion wird zudem häufig befürchtet, dass durch das Abkommen geltende Standards aufgeweicht könnten. Die Kommission erwidert darauf, dass sämtliche EU-Vorgaben zu Gesundheit, Lebensmittelsicherheit und Produktschutz unverändert in Kraft bleiben, entsprechend müssen alle Importe weiterhin die strengen EU-Kontrollen durchlaufen. Unabhängig davon werden die Verhandlungen über ein separates Abkommen zum Schutz geografischer Angaben (GI) fortgeführt.

3. Technische Standards und Zollabwicklung

Neben Zöllen geht es um Reibungsverluste im Alltag: schnellere und digitalere Zollabfertigung, mehr Transparenz und Zusammenarbeit beim Grenz- und Risikomanagement sowie bei Lieferkettensicherheit. Für technische Handelshemmnisse (TBT) sowie für sanitäre und phytosanitäre Regeln (SPS) nennt die Kommission Transparenzpflichten, wissenschaftsbasierte Grundsätze und Dialogformate, damit Probleme schneller gelöst werden können – ohne Abstriche bei Schutzstandards.

4. Dienstleistungssektor und Mobilität

Die Kommission verspricht EU-Dienstleistern besseren Zugang zum indischen Markt, besonders bei Finanzdienstleistungen und maritimen Diensten. Indiens Zusagen im Finanzbereich bezeichnet sie als die ambitioniertesten, die Indien bislang in einem Handelsabkommen gemacht habe. Dazu kommen klassische Regeln zu Marktzugang und Gleichbehandlung sowie Vorgaben, wie Genehmigungs- und Zulassungsverfahren transparenter und berechenbarer werden sollen.

5. Öffentliches Beschaffungswesen

Ein eigenes Kapitel soll den Zugang zu öffentlichen Aufträgen erleichtern. Kernpunkte sind Nichtdiskriminierung, transparente Verfahren und funktionierende Rechtsbehelfe. Ein gemeinsamer institutioneller Rahmen soll die Umsetzung begleiten und Streitpunkte frühzeitig klären.

6. Digitalhandel und geistiges Eigentum

Beim Digitalhandel setzt die Kommission auf klare Regeln für grenzüberschreitende Geschäfte, ohne den Spielraum für öffentliche Politik zu beschneiden, etwa bei Datenschutz und Sicherheit. Genannt werden ein Verbot von Zöllen auf elektronische Übertragungen, Regeln zu elektronischen Verträgen und Signaturen, Verbraucher- und Spam-Schutz sowie Vorgaben zum Umgang mit Quellcode und Algorithmen, inklusive Schutz vor erzwungener Offenlegung mit Ausnahmen. Beim geistigen Eigentum geht es u.a. um Urheberrecht, Marken, Designs, Geschäftsgeheimnisse und Pflanzensorten sowie um Instrumente, um Rechte effektiv durchzusetzen.

7. Nachhaltigkeit, Soziales und Klima

Nach Darstellung der Kommission enthält das Abkommen ein Kapitel zu Handel und nachhaltiger Entwicklung. Es umfasst Zusagen zu ILO-Kernarbeitsnormen und *decent work*, inklusive Arbeitsaufsicht und verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln, außerdem Elemente zur Stärkung von Frauen und Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Zusammenarbeit beim Klima- und Biodiversitätsschutz, einschließlich Bezug zum Pariser Übereinkommen. Durchgesetzt werden soll das über einen eigenen Konsultationsmechanismus; bei Streitfällen sind Expertenpanels vorgesehen. Parallel bleibt EU-Recht unverändert, etwa beim CO₂-Grenzausgleich (CBAM). Noch im ersten Halbjahr 2026 soll eine Plattform zum Austausch über Klimaschutz geschaffen werden. Zudem sollen über die nächsten zwei Jahre bis zu 500 Mio. € EU-Unterstützung für Emissionsminderungen geleistet werden.

Erwartete Vorteile nach Darstellung der Kommission

Die Kommission rechnet mit bis zu 4 Mrd. € jährlicher Zollentlastung für EU-Exporteure und erwartet, dass sich EU-Exporte nach Indien bis 2032 verdoppeln könnten. Dahinter stehen drei Hebel: der Zollabbau in stark geschützten Segmenten, verlässlichere und schnellere Verfahren an der Grenze und bei technischen Anforderungen sowie zusätzlicher Marktzugang bei Dienstleistungen. Ergänzend verweist die Kommission auf ein KMU-Kapitel mit Informations- und Kontaktstellen.

Relevanz für Mecklenburg-Vorpommern

Für Mecklenburg-Vorpommern dürfte die Wirkung vor allem über zwei Kanäle laufen. Erstens über Logistik und Häfen, wenn Warenströme zunehmen: Umschlag, Spedition, zollnahe Dienstleistungen. Zweitens über projektbezogene Exportchancen bei Umwelt-, Energie- und maritimer Technik, wo es oft um Komplettpakete geht (Engineering, Inbetriebnahme, Wartung, Schulung) und wo geringere Zölle, klarere Standards und planbarere Verfahren den Ausschlag geben können. In der Landwirtschaft sind Zugeständnisse in einigen Exportsegmenten sichtbar, während die EU bei sensiblen Produkten Zölle und Schutzmechanismen beibehält. Das soll Konflikte mindern, verhindert sie aber nicht automatisch.

Nächste Schritte

Als nächstes sollen die ausgehandelten Textentwürfe veröffentlicht werden. Danach folgen Rechtsprüfung und Übersetzung in alle EU-Amtssprachen. Auf dieser Basis legt die Kommission dem Rat Vorschläge für Unterzeichnung und Abschluss vor. Nach Annahme im Rat kann unterzeichnet werden. Danach braucht es die Zustimmung des Europäischen Parlaments und den abschließenden Ratsbeschluss. In Kraft treten kann das Abkommen erst, wenn Indien ratifiziert hat. Konkrete Daten werden in den Q&A der Kommission nicht genannt; erfahrungsgemäß binden Rechtsprüfung und Übersetzungen am meisten Zeit, bevor Rat und Europäisches Parlament in die formellen Entscheidungen gehen.

Weiterführende Links:

[Pressemitteilung der Kommission](#)

[Fakten zu den EU-Handelsbeziehungen mit Indien \(Europäische Kommission\)](#)

[Factsheet](#)

Bei Rückfragen kontaktieren Sie gerne:



Stephan Redlich
Vertretung des Landes Mecklenburg-
Vorpommern bei der Europäischen Union
Boulevard St. Michel 80
B-1040 Brüssel

Telefon: +32 2 741 6771
E-Mail: stephan.redlich@mv-office.eu
Internet: www.europa-mv.de